

2. Gegenstand der Zuwendung

¹Gefördert werden Vorhaben, die die unter den Nrn. 2.1 bis 2.3 aufgeführten Maßnahmen zum Schutz von Nutztieren zum Gegenstand haben, soweit sie fachlich begründet und verhältnismäßig sind. ²Näheres regelt das Merkblatt (**Anlage**).

2.1 Technische Vorrichtungen zum Schutz von Nutztieren

¹Förderfähig ist der Kauf von technischen Vorrichtungen mit Zubehör, deren erstmalige Installation und die Beschaffung mobiler Ställe. ²Dabei müssen die jeweiligen Anforderungen an den Grundschutz gegen den Wolf erfüllt werden.

2.1.1 Mobile Elektrozäune

Mobile Elektrozäune mit erforderlichem Zubehör werden für die Haltung folgender Tierarten gefördert:

- Schafe
- Ziegen

2.1.2 Elektrifizierte Festzäune

¹Festzäune sind ortsfeste Einfriedungen. ²Gefördert werden die Neuerrichtung von stromführenden Festzäunen beziehungsweise deren Elektrifizierung, gegebenenfalls zuzüglich Untergrabungssicherung und Überkletterungsschutz. ³Festzäune ohne Elektrifizierung sind nicht förderfähig. ⁴Die Neuerrichtung von stromführenden Festzäunen mit erforderlichem Zubehör wird nur gefördert für die Haltung folgender Tierarten:

- Schafe
- Ziegen
- Rinder

⁵Bei Festzäunen für die Haltung folgender Tierarten werden nur die gegenüber einer tierartspezifischen standardmäßigen Umzäunung zusätzlich anfallenden Aufwendungen (Ausgaben) für die Sicherung gegen Übergriffe durch den Wolf gefördert:

- Gehegewild
- Pferde
- Straußenvögel
- Neuweltkameliden
- Schweine im Freiland

2.1.3 Mobile Ställe

Investitionen in mobile Ställe samt erforderlichem Zubehör werden bei der Haltung folgender Tierarten gefördert:

- Schafe
- Ziegen

2.1.4 Einschränkung

Es werden ausschließlich die Anschaffung beziehungsweise Installation neuer technischer Vorrichtungen mit Zubehör sowie neuer mobiler Ställe gefördert.

2.2 Herdenschutzhunde

Die Anschaffung geeigneter Herdenschutzhunde wird samt erforderlichem Zubehör, einschließlich der Ausgaben, die für Eignungsprüfungen und den Halter-Sachkundenachweis anfallen, gefördert.

2.3 Weitere Maßnahmen

Förderbar sind auch investive Maßnahmen, die unter den Nrn. 2.1 und 2.2 nicht aufgeführt, aber im Einzelfall und nach Prüfung durch das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) zum Schutz von Nutztieren zwingend geboten erscheinen.